

Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

An den Magistrat der Stadt Riedstadt
z.Hd. Herrn Bürgermeister Kretschmann
Rathausplatz 1

64560 Riedstadt

07.02.2022

Unterlassung der Behauptung:

„IG Straßenbeiträge verbreitet Unwahrheiten“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kretschmann, sehr geehrte Mitglieder*innen des Magistrats,

auf der Homepage der Stadt Riedstadt ist in der Rubrik „aktuelle Nachrichten“ unter dem Datum vom 03.02.2022 ein Artikel mit der Überschrift veröffentlicht:

IG Straßenbeiträge verbreitet Unwahrheit **Die Behauptung eines Rechtsverstößes ist nachweislich falsch**

Wir fordern Sie hiermit auf, diese Behauptung unverzüglich, spätestens bis zum 17.02.2022 von der Homepage der Stadt Riedstadt zu entfernen und diese Behauptung auch nicht anderweitig zu verwenden bzw. zu verbreiten. Sollte die Behauptung bis zu diesem Termin nicht von der Homepage entfernt sein, behält sich die IG weitere rechtliche Schritte vor.

Die IG hat in ihrem verteilten Flyer ihre Rechtsauffassung aufgezeigt. Nur weil die Stadt Riedstadt eine andere Rechtsauffassung vertritt, kann sie die Rechtsauffassung der IG nicht als Unwahrheit darstellen.

Die in dem Flyer vertretene Rechtsauffassung der IG wird auch sehr ausführlich in der vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt eingereichten Klage zu den Beitragsbescheiden 2019 behandelt. Letztendlich wird das Gericht entscheiden, welche Rechtsauffassung zutreffend ist.

Der Vorwurf der Stadt Riedstadt, die IG verbreite Unwahrheiten ist mehr als ein schlechter Stil. Beiträge für Straßen, für die weder 2019 noch 2020 eine Baumaßnahme gegeben war, werden nun mal tatsächlich erhoben.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

Am gravierendsten stellt sich das im Stadtteil Leeheim dar. Für die in das Jahr 2023 verschobene Baumaßnahme der Hauptstraße (L3096) sind im Investitionsprogramm für 2019 - 2021 € 1.6 Mio. eingerechnet, die mit den Bescheiden nach Auffassung der IG auch zu Unrecht erhoben werden. Dafür, dass nicht gebaut wird, also kein beitragsfähiger Aufwand anfällt, ist das ein mehr als beschämendes Verhalten der Stadt Riedstadt. Selbst wenn umlagefähige Vorlaufkosten gegeben sein sollten, werden diese Kosten keine € 1.6 Mio. für die Beitragserhebung rechtfertigen.

Auch für die Stadt Riedstadt gilt das hessische Kommunalabgabengesetz (KAG). In diesem Gesetz steht im § 11 Abs. 10 Satz 1: „Vorausleistungen können unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags **ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme** erhoben werden.“

Zum einen spricht das Gesetz vom „Beginn der Beitragsfähigen Maßnahme“ und vom „Baufortschritt“. Baufortschritt definiert sich schon alleine aus dem Wortteil „Bauen“ heraus. Baufortschritt wird aber z.B. auch im § 3, Absatz 2 der Maklerbauträgerverordnung (MaBV) definiert und danach beginnt der Baufortschritt mit den Erdarbeiten.

Es wird nicht bestritten, dass Kosten im Vorfeld einer Baumaßnahme entstehen, diese sind aber wohl erst mit Beginn der Baumaßnahme umlagefähig.

Wenn der Gesetzgeber einen früheren Zeitpunkt als den tatsächlichen Baubeginn hätte bestimmen wollen, hätte er im Gesetz „ab Beginn der geplanten Maßnahme“ geschrieben.

Auch das in unserem Flyer zitierte Urteil vom OVG RP vom 30.06.2015 (6A11016/14) sagt gem. Randnummer 19 und 20 ausdrücklich:

19) „2. Die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Jahre 2012 und 2013 ist jedoch rechtswidrig, weil für den 31. Dezember 2012 und den 31. Dezember 2013, die Zeitpunkte des Entstehens sachlicher Beitragspflichten (§ 10a Abs. 4 Satz 1 KAG), kein beitragsfähiger Aufwand in der Abrechnungseinheit 1 (Z...-Stadt und Z...-M...) feststellbar ist.

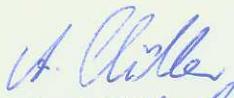
20) „a)Denn die Beitragspflicht kann gemäß § 10a Abs. 4 Satz 1 KAG am 31. Dezember eines bestimmten Jahres nur entstehen, wenn in diesem Jahr Aufwendungen für den Straßenausbau angefallen sind.....“

Wenn die Stadt Riedstadt ein Grundstück mit der Auflage verkauft, „Baubeginn innerhalb von 3 Jahren“, wird die Stadt Riedstadt nur die Vorlage eines Planes wohl auch nicht als Baubeginn anerkennen.

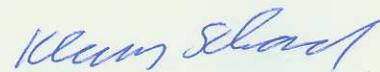
Mit freundlichen Grüßen



Helmuth Keller



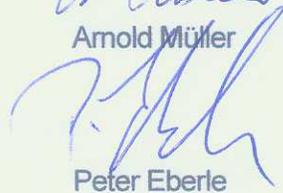
Arnold Müller



Klaus Schad



Bernd Metzger



Peter Eberle



Rolf Lipka

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD